

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für HILITE-Software
der**

VRVis Zentrum für Virtual Reality und Visualisierung Forschungs-GmbH (nachfolgend VRVis genannt),
Donau-City-Strasse 11, 1220 Wien, FN: 195369 h, HG Wien
Telefon: +43 1 9089892, Email: office@vrvis.at
www.vrvis.at

VRVis betreibt eine Software zur raschen, dynamischen und interaktiven Lichtsimulation für komplexe architektonische Umgebungen (die "**HILITE-Software**").

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") regeln den rechtlichen Rahmen für (i) die Einräumung einfacher Werknutzungsbewilligungen an der HILITE-Software sowie (ii) die Erbringung individueller Dienstleistung (zB Ausarbeitung von Organisationskonzepten, Erstellung von Individualprogrammen, Lieferung von (Bibliotheks-) Standardprogrammen etc) gegenüber den Geschäfts- und/oder Servicekunden von VRVis (der "**Kunde**").

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen von VRVis an den Kunden auch wenn dabei nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- (2) Mit Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 2 (1) werden die AGB durch den Kunden anerkannt und gelten danach für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Allfällige Geschäfts- oder Einkaufs- bedingungen des Kunden werden nicht automatisch Vertragsinhalt und gelten nur, wenn sie im Einzelfall, auf Basis einer Individualvereinbarung von VRVis schriftlich anerkannt werden.
- (3) Mitarbeiter von VRVis sowie sonstige in die vertragliche Leistungserbringung durch VRVis eingebundene Erfüllungs- bzw Besorgungsgehilfen sind nicht befugt Nebenabreden zu treffen, die über den Inhalt der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung bzw diese AGB hinausgehen.

**§ 2
Vertragsabschluss und Vertragsbedingungen**

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und VRVis wird durch einen schriftlichen Auftrag des Kunden und der schriftlichen, firmengemäß gezeichneten Annahmeerklärung durch VRVis begründet.
- (2) Die im Onlineangebot, auf Broschüren oder anderen Werbematerialien von VRVis dargestellten oder beworbenen Produkte und Leistungen stellen keine verbindlichen Angebote dar.
- (3) VRVis ist berechtigt einen Auftrag des Kunden abzulehnen wenn:
 - (a) begründete Zweifel betreffend die Identität, Rechtsfähigkeit oder Rechtspersönlichkeit des Kunden bestehen;
 - (b) begründeter Verdacht der missbräuchlichen Verwendung der HILITE-Software oder anderer von VRVis im Zuge der Auftragsabwicklung zur Verfügung gestellter Applikationen besteht;

- (c) sonstige Umstände vorliegen, welche vertragliche Beziehung zum Kunden aus Sicht von VRVis unzumutbar machen würden.
- (4) Die HILITE-Software, sowie sämtliche mit der vertraglichen Leistungserbringung in Zusammenhang stehende Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. sind geistiges Eigentum von VRVis und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt kein Vertrag mit dem Kunden zustande, sind diese Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht weiter benützt werden.
- (5) Dem Kunden sind die wesentlichen Funktionsmerkmale der HILITE-Software bekannt; er selbst trägt das Risiko, dass die HILITE-Software seinen Wünschen und/oder (betrieblichen) Bedürfnissen allenfalls nicht entspricht. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss (verbindliche Annahmeerklärung durch VRVis) durch Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von VRVis oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Die technischen Einsatzmöglichkeiten und -bedingungen der HILITE-Software (zB in Bezug auf Hardware und Datenträger) ergeben sich aus der von VRVis erstellten und dem Kunden auf Anfrage auszuhändigenden Leistungs- und Funktionsbeschreibung (die "**Funktionsbeschreibung**"). Bei Bedarf ist die Funktionsbeschreibung auch als "Download" auf der Homepage von VRVis unter www.vrvis.at verfügbar.
- (6) Alle Angaben in Drucksachen, Katalogen, Anzeigen, Preislisten und sonstigen Informations- und Werbematerialien von VRVis über technische Daten oder Produkteigenschaften dienen nicht als Grundlage für allfällige Ansprüche des Kunden und stellen lediglich eine allgemeine Beschreibung und Kennzeichnung der Leistungen von VRVis dar. Eine Beschaffenheitsgarantie ist nur dann anzunehmen, wenn diese ausdrücklich als solche bezeichnet und vereinbart wurde.
- (7) Im Fall von Uneinigkeiten über den Inhalt EDV-technischer Begriffe und Symbole, Qualitätserfordernisse, Formatanforderungen oder ähnliches, sind vorrangig die Bestimmungen der Funktionsbeschreibung in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung anzuwenden.
- (8) VRVis ist vorbehaltlich einer rechtzeitigen Ankündigung jederzeit berechtigt, Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungen in für den Kunden zumutbarer Weise zu verändern, zu erweitern oder einzuschränken. VRVis wird solche Maßnahmen insbesondere dann vornehmen, wenn dies durch technische oder rechtliche Umstände veranlasst ist oder der Sicherung der Funktionalität der HILITE-Software dient.

§ 3

Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- (1) Gegenstand der von VRVis zu erbringenden Leistungen können sein:
 - (a) Einräumung eines einfachen, nicht ausschließlichen, nicht übertragbaren, sachlich und zeitlich für die Dauer dieses Vertrages beschränkten Nutzungsrechtes an der HILITE-Software (*einfaches Werknutzungsrecht*) gemäß § 6;
 - (b) Mitwirkung bei der fachgerechten Implementierung und Inbetriebnahme der HILITE-Software sowie Unterstützung bei einer allfälligen Umstellung auf ein neues Softwaresystem;
 - (c) Vornahme einer Produktschulung sowie die Einrichtung eines E-mail-Accounts für allfällige Kundenanfragen und Fehlermeldungen;
 - (d) Regelmäßige Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der HILITE-Software. Softwareupdates durch VRVis werden gesondert abgerechnet. Sollte ein Update der HILITE-Software direkt beim Kunden erforderlich werden, sind die damit verbundenen Aufwendungen von VRVis (Reisekosten, Mitarbeiterkosten etc) gesondert zu verrechnen.
 - (e) Vornahme von Verbesserungsarbeiten an einer in Einklang mit § 5 (2) gerügten Fehlfunktion der HILITE-Software;
 - (f) Erstellung von Programmträgern, individueller Softwareprogramme bzw. Programmadaptierungen sowie Lieferung von (Bibliotheks-) Standardprogrammen;
- (2) Art und Umfang der Leistungen von VRVis orientieren sich an der vom Kunden im Zuge der Auftragsvergabe übermittelten oder von VRVis selbst gegen Kostenberechnung ausgearbeiteten und mit dem Kunden akkordierten Leistungsbeschreibung samt der darin enthaltenen bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Hierzu zählen auch praxiserprobte Testdaten ausreichende Testmöglichkeiten, die der Kunde zeitgerecht und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. (Produkt-) Details und Leistungsinhalte im Zusammenhang mit der Einräumung von Nutzungsrechten an der HILITE-Software ergeben sich aus der Funktionsbeschreibung.
- (3) Eine von VRVis gegen Kostenberechnung erstellte Leistungsbeschreibung (siehe § 3 Abs 2) hat der Kunde auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls mit einem Zustimmungsvermerk zu versehen.
- (4) Änderungen des Auftragsvolumens bzw der Leistungsbeschreibung nach einer (rechts-) verbindlichen Annahmeerklärung von VRVis gemäß § 2 (1) durch den Kunden bedürfen der vorherigen Zustimmung von VRVis und können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
- (5) Sollte sich die auftragskonforme Leistungserbringung aus rechtlichen oder faktischen Gründen als unmöglich erweisen, so ist VRVis verpflichtet, dies dem Kunden unverzüglich anzuzeigen. Ändert der Kunde die Leistungsbeschreibung nicht bzw. schafft er

nicht die notwendigen Voraussetzungen, um eine Leistungserbringung durch VRVis zu ermöglichen, kann VRVis die Durchführung des Auftrages verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unmöglichkeit der Leistungserbringung auf ein Versäumnis des Kunden oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung zurückzuführen ist. In diesem Fall sind die bis dahin für die Tätigkeit von VRVis angefallenen Kosten und Spesen sowie mögliche Abbaukosten vom Kunden zu ersetzen.

- (6) Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen, Funktions- und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Darüber hinaus vom Kunden gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 Leistungen/Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich zur zweck- und vertragskonformen Nutzung der HILITE-Software. Insbesondere darf der Kunde die Software-Lösung nur gemäß der Funktionsbeschreibung verwenden.
- (2) Änderungen der Systemvoraussetzungen im Einflussbereich des Kunden sind rechtzeitig vor Abschluss der Leistungserbringung anzuzeigen. Verzögerungen und zusätzliche Kosten, die durch die Änderungen bei der Ausführung der Leistung entstehen, gehen dabei zu Lasten des Kunden.
- (3) Der Kunde stellt alle zur Erbringung der von VRVis geschuldeten Leistungen erforderlichen Unterlagen, Informationen und Einrichtungen aus seiner Sphäre rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung und fordert überdies Mitwirkungs- oder Beistellungsleistungen Dritter, die Voraussetzung für die Leistungserbringung durch VRVis sind, rechtzeitig an.
- (4) Der Kunde gewährt VRVis bzw deren Mitarbeitern während der gewöhnlichen Geschäftszeiten gemäß § 7 (3) den für die Vertragserfüllung notwendigen Zutritt zu seinen (Geschäfts-) Räumlichkeiten und ermöglicht einen ausreichenden Zugriff auf interne Systeme (Hard- und Software) sowie auf etwaige Mitarbeiter des Kunden, sollte dies zur Erbringung der vertraglichen Leistungen durch VRVis erforderlich sein.
- (5) Im Falle nicht rechtzeitig erbrachter oder angeforderter Mitwirkungs- oder Beistellungsleistungen verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine von VRVis entsprechend und sind hierdurch verursachte vergebliche oder zusätzliche Aufwendungen von VRVis gesondert zu verrechnen.
- (6) Der Kunde hat VRVis Änderungen einer allfälligen Firma und deren Rechtsform sowie deren Anschrift, Rechnungsadresse und Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Änderungsmeldung nicht, gelten Schriftstücke als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse oder Zahlstelle gesandt wurden.
- (7) Der Kunde gewährt VRVis das Recht, bei bestehender Firma, den Firmennamen oder ein allfälliges Logo bzw eine Marke in eine Partner- oder Referenzliste aufzunehmen sowie die Geschäftsbeziehung zu VRVis öffentlich bekannt zu geben.

§ 5 Abnahme und Störungsbehebung

- (1) Der Kunde übernimmt die vertraglichen Leistungen von VRVis zu den in der Leistungsbeschreibung gemäß § 3 (2) gemeinsam festgelegten Konditionen. Die Funktionalitäten und Eigenschaften der HILITE-Software sind aus der Funktionsbeschreibung gemäß § 2 (5) zu ersehen. Bei Bestellung von (Bibliotheks-) Standardprogrammen bestätigt der Kunde mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
- (2) Bei Ablieferung hat der Kunde den Leistungsgegenstand (Individualprogramme, Programmadaptierungen, HILITE-Software) einer sorgfältigen Funktionsprüfung zu unterziehen. Dabei sind die in der Leistungsbeschreibung festgelegten und von VRVis akzeptierten Funktionsmerkmale mit den tatsächlichen Produkteigenschaften zu vergleichen. Etwaige, im Rahmen der Funktionsprüfung auftretende Programmstörungen oder Anwendungsfehler bei der HILITE-Software sind VRVis binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen 5 (fünf) Werktagen nach Ablieferung anzuzeigen. Verdeckte Mängel am Produkt sind innerhalb von 3 (drei) Werktagen ab Erkennbarkeit des Mangels zu rügen. Für Verbraucher, kommen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen zur Anwendung.
- (3) Mängelrügen haben zunächst elektronisch per email an office@vrvis.at und anschließend schriftlich an die Geschäftsadresse von VRVis und unter genauer Darlegung (i) der Art des Fehlers, (ii) der Anwendung bei der der Fehler aufgetreten ist sowie (iii) allenfalls zur Beseitigung des Fehlers bereits ergriffener Maßnahmen, zu erfolgen. Wird eine Fehlermeldung nicht oder nicht innerhalb der in § 5 (2) genannten Frist erhoben, gilt die Lieferung als durch den Kunden genehmigt.
- (4) Sollte die HILITE-Software im Unternehmen des Kunden bereits im Echtbetrieb eingesetzt werden, gilt diese jedenfalls als abgenommen.
- (5) Für den Fall einer Mängelrüge gemäß § 5 (2) ist (i) ein Ansprechpartner beim Kunden namhaft zu machen und (ii) eine detaillierte Beschreibung der aufgetretenen Störung vorzunehmen. Liegen wesentliche, einen Echtbetrieb der HILITE-Software ausschließende, Mängel vor und wurden diese rechtzeitig in der hierfür festgelegten Form gerügt, so ist nach Durchführung der Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme durch den Kunden erforderlich.
- (6) Zum Zwecke der Fehleranalyse und Nachbesserung von Mängeln ist der Kunde zu einer angemessenen Mitwirkung im Sinne von § 4 (zB Bereitstellung von Informationsmaterial, Zugang zu den Geschäftsräumlichkeiten) verpflichtet. Ergibt die Fehleranalyse von VRVis, dass kein Mangel vorliegt, zu dessen Beseitigung VRVis verpflichtet wäre, können dem Kunden frustrierte Aufwendungen von VRVis im Rahmen der Fehleranalyse auf Basis der jeweils gültigen Stundensätze verrechnet werden.
- (7) Nimmt der Kunde vertragliche Leistungen auf ungerechtfertigte Weise nicht fristgemäß ab oder ist ein allfälliger Mangel bei der Leistungserbringung vom Kunden zu vertreten, ist VRVis der daraus resultierende Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, sollte aufgrund einer schuldhaften Vernachlässigung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden eine Mängelbehebung erschwert oder ein bestehender Schaden vergrößert werden.
- (8) Ausgenommen bei Verbrauchergeschäften ist eine Verweigerung der Abnahme vertraglicher Leistungen wegen unwesentlicher Mängel durch den Kunden, ausgeschlossen.
- (9) Netzausfälle, Störungen, Wartungsarbeiten oder andere unvermeidbare und von VRVis nicht zu vertretende Ereignisse können Unterbrechungen bei der Leistungserbringung nach sich ziehen. VRVis wird sich in einem solchen Fall redlich und nach bestem Gewissen bemühen, Störungen und Unterbrechungen so rasch wie technisch und wirtschaftlich möglich zu beheben.

§ 6 Urheberrecht und Nutzung

- (1) Im Falle einer Lizenzierung der HILITE-Software wird dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, sachlich und zeitlich für die Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses beschränkte Werknutzungsbewilligung an der HILITE-Software eingeräumt.
- (2) Alle Urheberrechte an der HILITE-Software sowie den vertraglich vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc) befinden sich zurzeit und verbleiben auch nach Vertragsabschluss im uneingeschränkten Eigentum von VRVis bzw deren Lizenzgebern. Sämtliche aus dem Vertragsverhältnis zum Kunden resultierende Spezifikationen, Weiterentwicklungen und Anpassungen der HILITE-Software oder darauf basierender Programme gehen mit deren Entstehung in das (geistige) Eigentum von VRVis bzw deren Lizenzgeber über. Hierzu zählen auch jene Rechte, die sich weltweit aus urheberrechtlichen oder anderen immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen ergeben können.
- (3) Der Kunde ist im Rahmen seiner vertraglichen Nutzung nicht berechtigt, die HILITE-Software zu bearbeiten, zu ändern oder sonst zu modellieren, an Dritte weiterzugeben, sie mit anderen Programmen zu verbinden oder in eine andere Darstellungsform rückzuübersetzen (dekompilieren). Auch die Entfernung, Umgehung oder Veränderung von Kopier- oder Schutzmechanismen, dem digitalen Rechtemanagement (DRM) dienender Programmelemente, Sicherheitscodes oder der Kennzeichnung der HILITE-Software dienender Merkmale (Eigentumshinweise, Markenzeichen, Copyright-Hinweis) ist untersagt.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die HILITE-Software außerhalb der vertraglich festgelegten Zwecke zu nutzen oder Dritten, die nicht dem Betrieb des Kunden angehören, die Nutzung der HILITE-Software zu ermöglichen oder diese vorübergehend oder dauerhaft an Dritte zu überlassen. Zu "Dritten" im Sinne dieser Bestimmung zählen, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, auch allfällige Zweigniederlassungen des Kunden oder mit diesem verbundene Unternehmen (§ 228 Abs 3 UGB).
- (5) Für die Nichteinhaltung der gegenständlichen Nutzungsbedingungen, insbesondere den Eingriff in Urheberrechte oder sonstige geistige Eigentumsrechte von VRVis oder Dritter, hält der Kunde VRVis schad- und klaglos wobei in einem solchen Fall stets volle Genugtuung zu leisten ist.

§ 7 Entgelt, Zahlungsbedingungen

- (1) Für die Erbringung der in § 3 (2) beschriebenen Leistungen inklusive der Einräumung von Nutzungsrechten an der HILITE-Software verrechnet VRVis ein auftragsbezogenes Produkt- bzw. Nutzungsentgelt, wobei die Lizenzgebühr für die Einräumung der einfachen Werknutzungsbewilligung an der HILITE-Software in Form eines jährlichen Pauschalentgeltes im voraus eingehoben wird. Die Preisbildung von VRVis basiert auf den branchenüblichen Verrechnungskosten.
- (2) Lizenzen an der HILITE-Software können auf Grundlage nachstehender Preismodelle erworben werden:
 - (a) Befristetes Lizenzmodell:

Die Lizenz an der HILITE-Software wird für die Dauer eines Jahres erworben. Alle mit der Lizenzierung verbundenen Kosten von VRVis inklusive Aufwendungen für Softwaresupports und -Updates werden durch Verrechnung eines jährlichen Lizenzentgeltes abgedeckt.
 - (b) Unbefristetes Lizenzmodell

Die Lizenz an der HILITE-Software wird auf unbestimmte Zeit erworben. Die mit der Lizenzierung der HILITE-Software verbundenen Kosten von VRVis sind durch ein einmaliges Nutzungsentgelt zu decken. Softwarebezogene Zusatzleistungen (Softwaresupports und -Updates), welche VRVis innerhalb des ersten Vertragsjahres gegenüber dem Kunden erbringt, sind vom Nutzungsentgelt umfasst. Zusatzleistungen von VRVis, welche nach Ablauf des ersten Vertragsjahres in Anspruch genommen werden, unterliegen hingegen einer gesonderten Abrechnung.
- (3) Für Dienstleistungen von VRVis (zB Fehleranalysen) außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten werden auf Grundlage der jeweils gültigen und durch VRVis bekanntzugebenden Tagessätze folgende Zuschläge verrechnet: Zuschläge außerhalb der normalen Geschäftszeiten 50%, an Sonn- und Feiertagen 100%. Als "gewöhnliche Geschäftszeiten" im Sinne dieser Bestimmung gelten: Montag - Freitag, 8:00 bis 17:00.
- (4) Alle Preise verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer. Etwaige Versandkosten werden extra berechnet und gelten nur für den vorliegenden Auftrag.
- (5) Entgeltforderungen sind grundsätzlich nach Zugang der Rechnung zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, sofern ein Fälligkeitstermin fehlt, binnen sieben Kalendertagen ab Zugang der Rechnung beim Kunden zahlbar. Der Rechnungsbetrag muss spätestens zum Fälligkeitstermin auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Bis zur vollständigen Zahlung des jeweils fälligen Leistungs-(Nutzungs-) Entgeltes kann VRVis die Erbringung jener Leistungen zurückstellen, mit deren Vergütungszahlungen sich der Kunde im Verzug befindet. Der Einsatz der HILITE-Software ist im Falle eines Zahlungsverzuges nur widerruflich gestattet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist VRVis berechtigt, den gesamten offenen Betrag fällig zu stellen (*Terminverlust*).
- (6) Als Datum des Zahlungseinganges gilt der Tag, an welchem der Betrag bei VRVis vorliegt oder dem auf der Rechnung angeführten Bankkonto von VRVis wertmäßig gutgeschrieben wird. Bei verspäteter Zahlung durch den Kunden berechnet VRVis – sofern nicht höhere Kosten entstanden sind – beginnend mit dem 15. Tag ab Rechnungsdatum Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. Für Verbrauchergeschäfte gilt der allgemeine gesetzliche Verzugszinssatz in Höhe von 4% p.a. Die mit der Einbringlichmachung verbundenen Mahn-, Auskunfts- und sonstigen Kosten trägt der Kunde. Das Recht von VRVis, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.
- (7) Der Kunde hat sich bei der Zahlung der Entgelte entweder eines Zahlscheines oder einer elektronischen Überweisung (*online Banking*) zu bedienen oder VRVis eine Ermächtigung für den Einzug von Entgeltforderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren zu erteilen. Im Zahlungsverkehr hat der Kunde sämtliche Spesen zu tragen.
- (8) Der Kunde verzichtet darauf, allfällige Gegenforderungen mit Entgeltansprüchen von VRVis aufzurechnen, es sei denn, dass diese Gegenforderungen von VRVis entweder schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden. Weiters ist der Kunde nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- (9) Alle sich aus dem Vertragsverhältnis zu VRVis ergebenden Abgabenschuldigkeiten mit Ausnahme der Einkommenssteuer trägt der Kunde alleine. Dieser wird VRVis für eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme für solche Abgaben schad- und klaglos halten.
- (10) Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen gemäß § 7 (1) analog.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Die Leistungen von VRVis erfolgen auf Basis der allgemein gültigen Industrienormen und Praktiken. VRVis gewährleistet, dass sich die HILITE-Software zum Leistungszeitpunkt in betriebsbereitem Zustand befindet und den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften und dem zu diesem Zeitpunkt üblichen Stand der Technik entspricht. Dem Kunden ist jedoch bewusst, dass es auf Grund von Programmfehlern nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine gänzlich fehlerfreie Computerdienstleistung zu erbringen.
- (2) Darüber hinaus steht VRVis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür ein, dass die dem Kunden gemäß § 6 (1) eingeräumten Nutzungsrechte an der HILITE-Software frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung durch den Kunden entgegenstehen könnten. Falls Dritte Ansprüche oder Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, hat dieser VRVis hiervon unverzüglich zu unterrichten. Er darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. VRVis wird nach eigener Wahl die Ansprüche abwehren oder befriedigen oder die betroffene Leistung gegen eine gleichwertige, der Bestellung entsprechende Leistung

austauschen, wenn dies für den Kunden hinnehmbar ist.

- (3) VRVis leistet keine Gewähr für Fehler oder für sonstige Leistungsausfälle an der HILITE-Software,
 - (a) die auf Fehlern der Hardware, des Betriebssystems oder der Software anderer, der Sphäre von VRVis nicht zurechenbarer, Hersteller beruhen;
 - (b) die durch wie immer geartete Anwendungsfehler oder eine unsachgemäße Bedienung seitens des Kunden verursacht wurden und die bei ordnungsgemäßer und sorgfältiger Inanspruchnahme hätten vermieden werden können;
 - (c) in Folge (i) geänderter Betriebssystemkomponente, Schnittstellen und Parameter, (ii) Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, (iii) atypischer Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichung von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie (iv) Transportschäden;
 - (d) aufgrund von Virenbefall oder sonstigen äußeren, von VRVis nicht zu vertretenden Einwirkungen wie Feuer, Unfällen, Stromausfall etc;
 - (e) aufgrund von Übertragungsfehler auf Datenträgern oder im Internet
- (4) Eine Gewährleistung dafür, dass sich die Software für einen bestimmten, vom Kunden angestrebten Zweck eignet, ist ausgeschlossen.
- (5) Soweit der Gegenstand eines Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf. Programme, die durch einen eigenen Programmierer des Kunden oder einen Dritten nachträglich verändert werden, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (6) Sollten im Zuge der Abnahme der Leistung durch den Kunden allfällige Mängel gemäß § 5 (3) rechtzeitig und ordnungsgemäß angezeigt und von VRVis im Rahmen der durchzuführenden Fehleranalyse bestätigt worden sein, steht dem Kunden im gesetzlichen Rahmen das Recht auf Preisminderung bzw das Recht auf Wandlung zu. Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen, wenn VRVis Mängel primär durch Nachbearbeitung oder Austausch in angemessener Frist behebt.
- (7) Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Kunden zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von VRVis gegen Kostenberechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder aber von dritter Seite vorgenommen wurden.

§ 9 Softwaresupport und –wartung

- (1) Der von VRVis dem Kunden bereitgestellte Softwaresupport sowie die Verrichtung von

Wartungsarbeiten bezieht sich ausschließlich auf die HILITE-Software. Für Software von Drittanbietern oder Open Source Software übernimmt VRVis keinen Support und keine Wartung, es sei denn es wird dazu eine explizite Vereinbarung außerhalb dieser AGB geschlossen. Für (Bibliotheks-) Standardprogramme kann zwischen VRVis und dem Kunden ein zusätzlicher Softwaresupport oder Wartungsdienstleistungen vereinbart werden.

- (2) Softwaresupport und Wartungsvereinbarungen werden entweder für einen befristeten oder unbefristeten Zeitraum abgeschlossen. Unbefristete Wartungsvereinbarungen können von beiden Vertragsparteien innerhalb einer Frist von drei Monaten jeweils mit Ablauf eines vollen Jahres gekündigt werden.
- (3) Softwaresupport und -wartung umfasst ein Informationsservice, ein Email-Service und ein Update Service.
- (4) Im Rahmen des Informationsservice wird der Kunde über neue Programmstände, verfügbare Updates und Programmentwicklungen informiert und erhält einen Online-Zugang zu einer technischen Wissensbasis.
- (5) Der Email-Service umfasst die fachliche Beratung des Kunden durch qualifizierte Mitarbeiter von VRVis bei fallweise auftretenden Problemen mit dem Einsatz der vertragsgegenständlichen Software. Die Beratung erfolgt elektronisch über die Email-Adresse office@vrvis.at oder direkt in den Geschäftsräumen des Kunden. VRVis ist berechtigt, bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Beratung für gleichartige Probleme eine weitere vertragsgegenständliche Beratung von der verpflichteten Inanspruchnahme zusätzlicher, außerhalb der Softwaresupport und Wartungsvereinbarung liegender, kostenpflichtiger Schulungsmaßnahmen abhängig zu machen.
- (6) Im Rahmen des Update Service stellt VRVis dem Kunden Programm-Updates zur Verfügung. In diesen sind Korrekturen von Fehlern, Behebung eventueller Programmprobleme, die weder beim Probelauf noch beim Praxiseinsatz innerhalb der Gewährleistung auftreten und Verbesserungen und Erweiterungen des Leistungsumfanges enthalten.
- (7) Falls die Problembehandlung des vertraglich festgelegten Leistungsumfanges nicht durch das von VRVis angebotene Hotline-Service gelöst werden kann, wird VRVis diese am Standort des Computersystems beim Kunden vornehmen. Dadurch entstehende Mehrkosten von VRVis werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 10 Haftung und Schadenersatz

- (1) VRVis haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schädigungen des Kunden durch Organe, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonstige vertraglich zur Leistungserbringung an den Kunden beauftragte Personen nur soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, vorbehaltlich einer Schädigung an Leib und Leben, ausgeschlossen.
- (2) Hat der Kunde keine geeigneten oder branchenüblichen Sicherungsmaßnahmen getroffen, ist die Haftung für Datenverluste und Datenschäden ausgeschlossen. Der Ersatz von Schäden

ausgenommen Personenschäden ist gegenüber Unternehmern mit EUR 5000,-- je Schadensfall beschränkt.

- (3) Eine Haftung von VRVis für Daten- oder Softwarezerstörung kommt nur in Betracht, soweit der Kunde seinen vertraglichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Nutzung der HILITE-Software gemäß § 4 (1) nachgekommen ist.
- (4) Allfällige Regressforderungen, die der Kunde selbst oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) gegen VRVis richten, sind ausgeschlossen, es sei denn der jeweils Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von VRVis verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- (5) Ereignisse höherer Gewalt, welche die Erbringung vertraglicher Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigten VRVis, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer dieser Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, nicht zu vertretendes behördliches Eingreifen und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und nicht von VRVis verschuldet sind. Eine Haftung von VRVis ist in diesen Fällen ebenfalls ausgeschlossen.
- (6) Bei Unternehmengeschäften verjähren allfällige Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber VRVis bereits sechs Monate nach Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- (7) Soweit die Haftung von VRVis nach diesen AGB ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung von Organen, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen vertraglich zur Leistungserbringung an den Kunden beauftragten Personen.

§ 11 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Für sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung durch VRVis übermittelte, verwendete oder verarbeitete, personenbezogene (Benutzer-) Daten, seien diese sensible Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz 2000 oder aber nicht-sensible Daten, ist der Kunde ausschließlich verantwortlich. Soweit VRVis Zugang zur Hard- und Software des Kunden erhält (zB im Zuge einer Fernwartung oder Fehlerbehebung) bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, vor Be- oder Verarbeitung (personenbezogener) Daten die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen und VRVis für den Fall des Zuwiderhandelns gegen allfällige Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.
- (3) VRVis sowie der Kunde werden alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die ihr im Rahmen der Geschäftsverbindung bekannt werden, vertraulich behandeln und nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages verwenden. Der Empfänger wird solche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse keinem Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei zugänglich machen.

- (4) Bei Beendigung der Geschäftsverbindung ist der Kunde verpflichtet, alle im Zuge der Vertragsabwicklung erhaltenen vertraulichen Unterlagen an VRVis zurückzugeben oder zu vernichten.
- (5) Die in § 11 (4) angeführten Verpflichtungen gelten auch für etwaige Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter von VRVis bzw des Kunden.
- (6) Diese Geheimhaltungspflichten gelten über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsverbindung hinaus.

§ 12 Loyalität

Sowohl VRVis als auch der Kunde verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Im Falle einer Nichteinhaltung der Loyalitätsverpflichtung hat der vertragsbrüchige Teil einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters zu zahlen.

§ 13 Abtretungsverbot

Die Übertragung dieses Vertrages sowie die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners unzulässig.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese AGB unterliegen österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den AGB wird die Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.
- (2) VRVis ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern und wird dem Kunden mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der geänderten AGB schriftlich über die Änderungen und den Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens informieren. Der Kunde kann den Änderungen widersprechen. Erfolgt bis zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens kein Widerspruch, werden die geänderten AGB mit dem bekannt gegebenen Zeitpunkt wirksam.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB sowie sonstigen Absprachen gelten nur dann, wenn sie von VRVis schriftlich bestätigt wurden.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Zweck und deren wirtschaftliches Ergebnis der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt und der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien gerecht wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Ersatzbestimmung unverzüglich schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.